

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Deutsche Abgeordnete. II. Großherzogtum Hessen. Von Karl Buchner

[urn:nbn:de:bsz:31-337056](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337056)

Enden und Ecken gebunden und genietet ist. Man sagt dann endlich: Es kann auf dieser Welt nicht anders seyn, und da wird man, je schlimmer es geht, um so schlimmer.

Wie es aber nicht wahr ist, so ist es auch nicht gut, wenn aus dem Unrecht endlich einmal ein Recht kommt. Das lange Unrecht macht die Menschen schlecht, es gewöhnt sie daran, auf eigene Faust zu leben und gar keine Achtung vor dem Gesetze mehr zu haben. Und wenn ja dann einmal der Stil umgekehrt wird, so ist das immer eine böse Sache, und wenn auch Alles gut geht, die Opfer sind schwer und groß.

Drum wer es gut meint mit dem Vaterlande und der Welt, der sagt nicht: Je schlimmer, je besser. Im Gegentheil, wo er ein Unrecht sieht, sucht er dem abzuhelfen, und bei Allem was ihm vorkommt sagt er offen und frei: das ist Recht und das ist Unrecht.

Kann er auch nicht das Haus auf einmal umbauen, so schlägt er doch da und dort einen Nagel ein oder stopft ein Loch zu. Wenn nur jeder Arbeiter seinen Stein unverdrossen recht meißelt und der Andere Mörtel zuträgt u. s. w. so wird das Gebäude schon fertig.

Wer nur rechtschaffen will und ein gutes Gewissen und Muth hat, der kann noch immer was thun, ist es nicht viel ist es wenig, besser leiern als feiern. Bleiben auch noch große Posten stehen, so kann man doch einstweilen die kleinen Kletenschulden abtragen, an die man doch später auch kommen müßte.

Wer also sagt: „Je schlimmer je besser“ der gehört nicht zu den Besseren.

Deutsche Abgeordnete.

II. Großherzogthum Hessen.

Von Karl Buchner.

Mit Baden wurde im vorigen Jahrgange dieses Buches die Reihe deutscher Abgeordneten eröffnet. Möge sich der Nachbarstaat, des Großherzogthums Hessen, ihm freundlich anschließen. Baden erkeut sich, in Bezug auf Verfassungsangelegenheiten, vieler Vortheile vor Hessen. Einmal hat es ein freisinnigeres Wahlgesetz. Dann

Buch für Winterabende.

wurde, ob zu Abgeordneten gewählte Staatsdiener des Urlaubs der Staatsregierung bedürften, erst in den letzten Jahren in Baden angeregt, während in Hessen die Verfassungsurkunde das Beurlaubungsrecht der Staatsregierung deutlich zuweist, und dieses Recht mit Entschiedenheit seit 1834 gegen als freisinnig bekannte Staatsdiener und selbst gegen Pensionäre von ihr in Anwendung gebracht wurde. Dabei besitzt Baden noch andere Vortheile in dem erwähnten Bezuge. Obgleich dünn und lang, hat es doch weit mehr Gemeinsamkeit, als das in drei Theile zersprengte Hessen, welches mit seiner einen Provinz (Oberhessen) in Art und Bedürfnis schon mehr nach Norden sieht, während die andere (Starkenburg) mehr dem Süden angehdrt, und zwischen beiden und der dritten (Rhein Hessen) mehr noch als der Rhein, nämlich mannigfaltige Verschiedenheit in Geschichte, Einrichtungen, Neigungen und Abneigungen, sich streckt. Manche von diesen Neigungen und Abneigungen haben in besserem gegenseitigen Verständnisse Gottlob! ihr Ende gefunden; aber der Umstand, daß ein Verhältnis, welches bei keinem andern deutschen Staate sich wiederholt, — ungefähr ein Drittel des Staates (Rhein Hessen) sich den Bedürfnissen der Zeit anpassender Einrichtungen in Verwaltung und Rechtswesen erfreut, ist doch bei Weitem noch nicht so für die beiden andern Drittel des Großherzogthums benutz worden, als zum Vortheile der Verwaltung und namentlich des Rechtswesens des ganzen Landes zu wünschen wäre. Hat sich aber Hessen z. B. des Vorzugs vor Baden zu erfreuen, daß seine Verwaltung und seine Rechtspflege schon seit Jahren durch alle Reichen der Behörden auf's Genaueste geschieden sind, so weht doch von Frankreich und von der Schweiz* her ein freierer Athem staatsbürgerlichen Seins über Baden, als bei Hessen von seinen Umgebungen aus der Fall ist; und Baden erfreut sich dabei, besonders in seinen Gebirgsgegenden, durchschnittlich größerer Wohlhabenheit, als Hessen in den seinigen. — Freilich verschwinden diese Verschiedenheiten in ihrer Wirkung doch wieder bedeutend den allgemeinen deutschen Zuständen gegenüber, welche in Baden wie in Hessen, bestimmt von höherer Gewalt und getragen von den Ministerien jener Staaten, sich auf sehr verwandte Weise geltend machen.

* Man darf kaum der Einwirkungen des französischen Staatslebens auf das deutsche gedenken, ohne sich gegen Mißdeutungen verwahren zu müssen. Nur ein Wort darüber; gerade die Freisinnigen in Deutschland sind auch die, welche es mit der Ehre und mit der Unabhängigkeit des Vaterlandes am Ernstesten meinen. Als im Jahre 1840 jenseits der Vogesen alte Plünderungs- und Eroberungsgelüste spukten, waren es die Freisinnigen, die zuerst des innern Habere vergessend, den Franzosen eine Einheit, ihren Drohungen gegenüber, zeigten, die ihre Führung erzwang. Aber die Freisinnigen schafften keine künstliche Blindheit um sich; sie erkannten an, daß Frankreichs Reichthum, daß seine Verfassung über die Presse (wenigstens im Allgemeinen) und ohne die bekannten Sydenbergelose, Deutschland zum Muster dienen müssen. Die Schweiz wird in Deutschland gern als der ewige Herd von Revolutionen in Taschenformat dargestellt, das ist zum Theil wahr, aber wahr ist auch, daß wie in Beziehung auf Gemeinwesen, auf Einrichtungen in Schulwesen sehr viel von der Schweiz lernen können.

Und nun, nach diesen Vergleichen, welche, wie wir glauben, zugleich passend den Boden abgeben, auf welchem wir deutsche Abgeordnete des Großherzogthums Hessen nachstehend auftreten zu lassen gedenken, wenden wir uns zu Letzteren selbst.

Haus Christoph Freiherr von Gagern, geboren am 25. Januar 1766 auf dem ehemaligen Schlosse zu Kleinriedesheim in der Pfalz, begann seine Laufbahn als Nassau-Weilburgischer Hofrath und wurde, noch sehr jung, Präsident der Regierung in Hachenburg. Nach dem Luneviller Frieden (1801) begab er sich als nassauischer Minister und Gesandter nach Paris. Dort bewirkte er 1802 und 1803 seinem Fürsten eine reiche Entschädigung, und zeigte sich auch 1806 für denselben mit Erfolg dort thätig. Späterhin legte v. Gagern seine Aemter plötzlich nieder und zog sich in den Privatstand nach München, dann nach Wien zurück. Hier trat er mit Hornayr und dem Erzherzoge Johann in genaue Verbindung, war in den Jahren 1812 bis 1813 an einem Insurrektionsplane für Tyrol, der aber an der Aufhebung eines enalischen Couriers in Brünn scheiterte, thätig, wurde nun aus Oesterreich entfernt, ging in das russisch-preussische Hauptquartier und dann nach England. Nach Napoleon's Sturze kehrte er als nassau-oronischer dirigirender Minister nach Dillenburg zurück, trat 1815 in niederländische Dienste und nahm als Gesandter an den Geschäften des Wiener Kongresses Antheil. Unter den Unterschriften der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 findet man auch seinen Namen. Von Wien ging v. Gagern zum Kongresse nach Paris; 1816 wurde er königl. niederländischer Staatsrath und bevollmächtigter Minister am deutschen Bundestage, welche letztere Stelle er bis 1818 bekleidete. In diesem Jahre zog er sich auf seine Güter in Nassau (Hornau) und Rheinbessen (Monsheim unweit Worms) zurück. 1820 wurde er vom niederländischen Hofe in vorläufigen Ruhestand versetzt und im nämlichen Jahre, also schon als Vierundfünfziger, von einem rheinbessischen Wahlbezirke zum Abgeordneten in die zweite Kammer der damals eröffneten großherzogl. hessischen Ständeversammlung gewählt. Auf den Landtagen von 1820 bis 1821 und 1823 bis 1824 traf man ihn nun in diesem neuen Geschäftskreise in Darmstadt. Für den Landtag von 1826 bis 1827 kam er nicht wieder in die Wahl, wurde aber 1829 vom Großherzoge zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer ernannt. Als solches war er anwesend auf allen bisher abgehaltenen Landtagen, mit Ausnahme des von 1834. Außerdem lebt er regelmäßig, an der Seite einer verehrten Gattin, von Kindern und blühenden Enkeln umgeben, auf seinem Gute in Hornau, mit literarischen Arbeiten beschäftigt und an den Ereignissen der Zeit, bei noch rüstiger Körperkraft, lebhaften geistigen Antheil nehmend. Als ehemaliger Göttinger Student feierte er im September 1837 das hundertjährige Jubelfest der dortigen Universität mit und beging im Januar 1844 die Feier seiner goldenen Hochzeit.

Als Politiker in weiterem Wirkungskreise war v. Gagern ein Gegner, weniger Napoleon's, als der napoleonischen Politik, und so folgeweise wieder Napoleon's, dessen großen Eigenschaften er darum

nicht weniger Gerechtigkeit wiederfahren ließ; in Paris (1815) drang er, wiewohl vergeblich, auf die Zurückgabe des Elsasses an Deutschland, half aber die Kunstwerke an ihre rechten Eigentümer wieder befördern; in seinem Briefwechsel mit dem Fürsten Metternich, vor Eröffnung des Bundestages, bezeichnete er stets die Ausführung von Maßregeln als nöthig, welche die politische Einheit der deutschen Nation feststellen könnten; als Bundestagsgesandter sprach er nachdrucksvoll für die Erörterung der landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten, und beschäftigte sich mit Arbeiten über Auswanderung und Maßregeln wegen der Seeräubereien der nordafrikanischen Raubstaaten in Hinsicht auf Deutschland.

Als hessisches Ständemitglied hatte v. Gagern viel Verdienst um das Verfassungswerk, und besonders sein Bericht über die allgemeinen konstitutionellen Rechte war ausgezeichnet. Aber auch auf den späteren von ihm besuchten Landtagen brachte er eine Fülle von Geist, von Ideen und Kenntnissen in die von ihm gefertigten Ausschussberichte und in die Berathung, und besonders trug er dazu bei, daß der höhere patriotische Standpunkt: der Standpunkt des Deutschen, nicht verloren ging. „Vaterland — ein großes Vaterland — Nationalität, deutsche Ehre, Ansehen, Zusammenhang, Kraft, Kultur, Entwicklung,“ bezeichnete er im Dezember 1832 in einer ersten Kammerrede als Hauptstich seiner Wirksamkeit. „Nach den religiösen Ideen,“ setzte er hinzu, „sei unstreitig wohlverstandene Vaterlandsliebe, das Bewußtsein einer großen, gelegneten, in sich selbst verbundenen Nation anzugehören, das höchste, das wärmste, das festligste Gefühl auf der Erde, und er beklage den, der dessen entbehre.“ Auch nach andern Richtungen hin finden wir in v. Gagern's Wirken als Landstand viel Löbliches. Obgleich selbst Privilegirter forderte er doch auf einem der ersten Landtage die Privilegirten zu freiwilligem Opferbringen auf, und noch 1835 äußerte er sich günstig über „die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in jährliche ständige Grundrenten,“ nach Grundsätzen, welche den Pflichtigen vortheilhaft seien, weil ihm dieß „als im Bedürfnisse der Zeit liegend erscheine, und weil er dadurch einen großen Stoff des Habers, der doch noch in großer Masse zurückbliebe, zu beseitigen hoffe.“ Im Jahr 1830 erklärte er, daß er für das französische bürgerliche Gesetzbuch „die größte Ehrerbietung“ empfinde, und im nämlichen Jahre wollte er den alten feudalistischen Huldigungseid neben dem neuen Verfassungseid, welchen letzteren er für genügend erklärte, nicht beibehalten. 1832 beantragte er die Wiederherstellung der relativen Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen. 1835, gelegentlich der Berathung über den Gesetzesentwurf, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen betreffend, sprach er sich für eine möglichst geringe Abänderung der bisher in Rheinhessen bestandenen, unbedingten Oeffentlichkeit aus u. s. w.

Es ist begreiflich, daß solche Ansichten, wie schon früher in der Bundesversammlung, fast noch mehr in der ersten Kammer in Darm-

stadt auf Widerspruch stießen. v. Gagern stand da bisweilen ganz vereinsamt, um so mutthiger also von ihm, wenn er doch, besonders mit Bezug auf allgemeine oder überhaupt wichtigere politische Angelegenheiten, frei sprach. Bald war es das Verbot des Wanderns der Handwerker in die Schweiz, worüber er Auskunfts wünschte, bald das Verhältniß der Regierungsgewalt zu den Studirenden, welche letztere er für unbillig beschränkt erklärte, bald wieder seine geliebte Auswanderungsangelegenheit, der Gegenstand seiner Anträge. Zuerst von allen deutschen Landständen deutete er mit kräftigen Worten auf die Nothwendigkeit hin, das in Mailand gegebene Beispiel Oesterreichs hinsichtlich der Amnestirung der politischen Angeschuldigten und Verurtheilten, in Deutschland nachzuahmen, eine Aufforderung, welche leider nur in Württemberg volles Gehör fand. Ein Antrag von ihm bezweckte »die Vertretung der deutschen Bundesstaaten bei den Konferenzen der fünf großen Mächte,« und ein anderer, früherer, »die Staatsregierung zur Einleitung von Verhandlungen zu bringen, damit von Seiten des deutschen Bundes die beflügten Schritte geschehen, daß der bürgerliche Krieg, in Spanien menschlicher und dem Völkerrechte gemäßer geführt werde.«

Auch noch viel weiter, nicht selten etwas extravagant, gingen v. Gagern's Anträge, immer aber mit denselben Grundlagen edler Humanität und kräftiger Rechtlichkeit. Um Bedeutungsvollsten von v. Gagern's Arbeiten als Landstand in den letzten Jahren war sein Auftreten in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit, 1839, wobei er insbesondere die Kompetenz der hessischen Stände, mit diesem Gegenstande sich zu beschäftigen, treffend nachwies.

Neben diesen deutschen und liberalen Richtungen finden sich bei v. Gagern noch die aristokratischen und die antimokratischen, welche letztere sogar bisweilen zu den antikonstitutionellen sehr erklärt hinüberkreifen. Besonders gegen die Presse nahm er hierbei eine Stellung ein, welche dem Freigeistigen nur schmerzlich seyn konnte. So richtete er mit unverantwortlichem Leichtsinne 1830 einen Bericht von sieben Zeilen gegen die Pressfreiheit, selbst nur in inländischen Dingen, und eiferte 1832 gegen die »lockeren Blätter, die sich frecher Weise die vierte Gewalt nennen.« Inbessenen scheint er, wenigstens theilweise, seinen Irrthum späterhin eingesehen zu haben, indem er 1835 meinte, es sei »sehr wünschenswerth, daß ein Pressesetz erlassen würde,« freilich mit dem Zusätze: »sei ein solches Pressesetz erlassen, möge dasselbe nun mild oder streng seyn, (!) so habe man dann wenigstens immer eine feste Regel.« Bei einer späteren Gelegenheit tadelte er entschieden einzelne jegige Censurereinrichtungen, namentlich in Bezug auf die geheime Veröffentlichung landständischer Verhandlungen.

Als Schriftsteller ist v. Gagern durch »die Resultate der Sittengeschichte,« sechs Bände, »die Nationalgeschichte der Deutschen,« zwei Bände, durch »Mein Antheil an der Politik,« vier Bände, und »Kritik des Völkerrechts,« bekannt geworden; als Journalist schrieb er insbesondere in die Allgemeine Zeitung.

Wir glauben in Vorstehendem v. Gagern, soweit es der Raum erlaubt, thatsächlich gezeichnet zu haben. Im Allgemeinen erkennen wir darin, und in Anderen, den deutschen, humanen, gebildeten, eigenthümlichen, vielseitigen, und, obgleich mit aristokratischen Einschränkungen, liberalen Adelligen, der nichts desto weniger vor tausend und tausend seiner Standesgenossen um Vieles voraus ist, den Mann, der niemals politische Farbe wechselte, sondern, nicht selten mit Opfern, an seinen Ueberzeugungen festhielt. Wohllich, nichts Geringes in einer Zeit, wo die Gelegenheiten zur »Hockumwenderei« so verführerisch sind, und wo theils angebliche Wissenschaft, theils sogenannte Lebensphilosophie solches noch mit allerlei Flickenklappen der Beschönigung ausziert!

Es würde Unrecht seyn, neben dem wackern Vater nicht auch des wackern Sohnes, wenn auch nur kurz, Erwähnung zu thun. Nämlich des Heinrich Wilhelm August Freiherrn von Gagern, geboren 1799, als sechszehnjähriger Wittkämpfer bei Waterloo, und, wie er selbst öffentlich in einer Kammer Sitzung erklärte, Mitstifter der deutschen Burschenschaft. Im großherzoglich hessischen Staatsdienste bis zum Regierungsrath und zum kontrolirenden Beamten des Ministeriums des Innern und der Justiz mit der Bezeichnung als Regierungsrath vorgeschritten, wurde er 1832 zum hessischen Landtagsabgeordneten gewählt, welcher Ehrenstelle er, nach zweimaliger Auflösung des Landtages immer wieder gewählt, bis zum Jahre 1834 mit edlem Freimuth, tüchtiger Sachkenntnis und großem Fleiße vorstand. Er war eines der ausgezeichnetsten Mitglieder jener Kammern. 1833, nebst andern liberal gefantten Staatsdienern, welche Landtagsabgeordnete waren, in Ruhestand gesetzt, nahm er alsbald völlig seinen Abschied, erlernte theoretisch und praktisch die Landwirthschaft, und hat sich seitdem in Monheim, in Rheinhessen, auf dem Gute seines Vaters daselbst, als tüchtiger Dekonom und mit günstigem Erfolge angesiedelt. Die Zeitlage überhaupt und die Zusammensetzung der zweiten hessischen Ständekammer nach wiederholter Auflösung insbesondere, stellten ihm sein Wirken als Landtagsabgeordneter, gewiß mit Unrecht, als doch erfolglos dar, und bestimmten ihn zu jener Zeit, der Güter sich zu entäußern, welche ihn wahlfähig gemacht hatten. Später erhielt er durch neue Erwerbungen wieder die erforderliche Wahlfähigkeit, und man hat Gründe, anzunehmen, daß v. Gagern einer neuen Wahl als Landtagsabgeordneter nicht ungerne gefolgt wäre. Aber die Gegengewichte waren zu stark, und es ist erst wieder einer späteren Wahl vorbehalten, mit Erfolg sich zu erinnern, welchen braven, festen, und in den wesentlichsten Grundsätzen freigesinnten Mann das hessische Land in v. Gagern besaß.

Heinrich Karl Jaup, Sohn des 1806 verstorbenen Geheimrathes, Vicekanzlers der Universität Gießen und Professors der Rechte, Dr. H. W. Jaup, geboren zu Gießen am 27. September 1781, ließ sich nach vollendetem Studium der Rechtswissenschaften, in seiner Geburtsstadt nieder, wurde dort außerordentlicher, dann ordentlicher Professor der Rechte, und blieb in diesem Verhältnisse, bis 1815 seine

Berufung nach Darmstadt als geheimer Referendär beim Staatsministerium erfolgte. Die Organisation der obersten Staatsbehörde von 1821 theilte ihn dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, sowie dem neuerrichteten Staatsrathe zu, nachdem schon 1820 der Titel der geheimen Referendäre in den Titel „geheimer Staatsrath“ verwandelt worden war. 1824 wurde Jaup von den Ministerialarbeiten „dispensirt,“ um an der Spitze der Gesetzgebungskommission zu stehen, welche Stelle er jedoch 1828 auf seinen Wunsch mit dem Präsidium des in Darmstadt befindlichen provisorischen Kassations- und Revisionsgerichtshofes für die Provinz Rheinhessen vertauschte. Unerwartet wurde 1832 durch Ordonnanz dieses Gerichtshof aufgelöst und Jaup trat dadurch thatsächlich aus dem Staatsdienste. Aber — wie eine biographische Skizze Jaup's in der Zeitschrift „das Vaterland“ schön sagte — „fast in demselben Augenblicke berief ihn ein hoher Souverain, die öffentliche Meinung, zum höchsten Dienste für das gemeine Wesen.“ Jaup's Wahl als Landtagsabgeordneter erfolgte. Nach bald einjähriger Dauer, am 2. November 1833, wurde der Landtag aufgelöst und fast unmittlbar schloß sich an diese Maßregel die Pensionirung Jaup's. Für den nächsten Landtag (1834) als Abgeordneter wiedergewählt, erhielt er nicht den hierzu erforderlichen Urlaub. Gemeinderath der Stadt Darmstadt ist Jaup seit 1831. Im nämlichen Jahre betheiligte er sich bei der Schöpfung einer bürgerlichen Gesellschafft in Darmstadt und nahm 1832 eifrig Theil an der Stiftung eines Vereins für Verbesserung des Zustandes der Israeliten, als dessen (Provinzial-) Präsident er zugleich von 1833 bis 1836 thätig war.

Sehen wir auf die Arbeiten, welche Jaup in den bezeichneten Stellungen lieferte, und auf die Gesinnung, welche die Trägerin derselben war, so finden wir in Jaup's, des Ministerialmitgliedes, Vortrag entstanden: das großherzoglich hessische Besitznahmepatent Rhein Hessens vom 8. Juli 1816, einen warmen und freisinnigen Aufruf an die neuen Staatsbürger; die Civil- (und folgeweise die Militär-) Dienstpragmatik zum Schutze gegen ministerielle Willkür; die Gemeindeordnung, welche freisinniger ist, als die meisten anderen, was Wahlen der Gemeindevorstände durch alle Ortsbürger und Vertheilung der Umlagen auch auf Forenlen betrifft. Vorzugsweise unterstützte Jaup Alles, was zur Entferrnung der Feudallasten diente. Ebenso vorzüglich war stets und ist bei Jaup Vorliebe (und Schuß) für die ächt deutschen, in ihrer jetzigen Form uns allerdings von Frankreich überkommenen Rechtseinrichtungen. Er lehrte französisches Recht in Gießen; er suchte schon 1809, durch Konferenzen mit nassauischen und primatischen Kommissären, im Auftrage der Staatsregierung, für Verpflanzung des Guten in diesen Einrichtungen in's Großherzogthum zu wirken. Auch das vorhin erwähnte Besitznahmepatent Rhein Hessens sprach dafür. Auf Jaup's Vortrag wurden die Grundzüge künftiger Justizorganisation vom 1. December 1817 erlassen, und wenn er sich auf dem Landtage von 1832 bis 1833 als Abgeordneter für noch

folgerechtere und entschiedener Durchföhrung von Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, in der Regel Richter-Kollegien und Geschworengerichten aus sprach, so durfte er, auf ironischen Vorhalt dieses scheinbaren Widerspruchs durch den Regierungskommissär, mit sehr passender, stolzer Bestimmtheit antworten: „Ich gestehe ein, nicht zu denjenigen zu gehören, die in fünfzehn Jahren nichts gelernt und nichts vergessen haben.“ Von 1816 bis 1821 war Jaup Referent im Ministerium in fast allen Angelegenheiten aus Rheinbessen, und er erhielt aufrecht und pflegte die rheinbessischen Einrichtungen mit Liebe und mit Erfolg. Im Innern suchte Jaup gesezlich und freisinnig zu handeln; insbesondere sezte er die bestimmtere Zusage wegen Einföhrung einer landständischen Verfassung durch.

Wie die Ablösung des Grundes und Bodens von Lasten der materiellen Angel von Jaup's Wirksamkeit, so die Befreiung dieser Presse der idealen, namentlich auf dem Landtage von 1832 bis 1833. In einer der ersten Sitzungen desselben stellte er einen Antrag, „die gesezliche Pressfreiheit betreffend,“ hielt dann bei der Berathung, zu Gunsten derselben, einen glänzenden Vortrag, und kam bei jedem Anlasse mit Entschiedenheit und Beharrlichkeit auf dieses sein Lieblings-thema zurück. Was weiter Jaup's landständische Wirksamkeit betrifft, so sah man ihn regelmäßig an den wichtigeren Berathungen, immer in einem selbstständigen und freisinnigen Geiste, Theil nehmen. Besonders seine ihm liebe Gemeinbeordnung vertheidigte er gegen mehrere von Abgeordneten angetragene Veränderungen. Bei der Urlaubsfrage der Pensionärs als Landtagsabgeordnete war er gegen das Beurlaubungsrecht der Regierung; sprach für freisinnige Maßregeln in Betreff der Kontrolle der politischen Meinungen der Studierenden; erklärte sich gegen das Verhalten der Staatsregierung bei des Rektors Weidig (erster) Verhaftung (Sommer 1833) und die dabei statt gehabte Verlesung der Verfassungsurkunde; war für die Abänderung mehrerer, mit einer fortgeschrittenen Zeit nicht mehr im Einklange stehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Art. 60, 81, dritter Absatz) u. s. w. Die höchst wichtige Berathung über den Antrag mehrerer Abgeordneten auf Erfüllung des Art. 103 der Verfassungsurkunde („Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesezbuch, ein Strafgesezbuch und ein Gesezbuch über das Verfahren in Rechtsfällen eingeföhrt werden“) gab Jaup Gelegenheit, seine vorhin erwähnten Wünsche über die Grundlagen einer neuen Gesezgebung geist- und kenntnißvoll und mit Wärme, erst als Berichterstatter und dann auch bei der Berathung, zu entwickeln. Als Mitglied des zweiten Ausschusses theilte er bei den Berathungen über mehrere von Abgeordneten gestellte Anträge wegen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, vereinigte er sich mit dem Abgeordneten Höpfer zu einem besondern Votum, welches das entschiedener in dieser Sache war und dahin ging, daß jene Beschlüsse die Verfassung des Großherzogthums formell und materiell verletzten. Auch erklärte er unumwunden: „er theile ganz vollkommen die Ansicht, daß die Ehre und Würde der Kammer es erheische, über die gestellten Anträge sich auf irgend eine

Weise auszusprechen, ehe sie von ihrem Ausgabeverwilligungsrechte in allen nicht eilenden Sachen Gebrauch mache."

Wie wir im "Staatslexikon" lesen, hatte ein sehr mächtiger Staatsmann seine persönliche Anwesenheit in Darmstadt im Juli 1824 bezeugt, um den Großherzog zu bitten, Jaup einen andern Wirkungskreis zu geben, was dann auch geschah. Der Aufhebung des provisorischen Kassations- und Revisionsgerichtshofes für Rhein Hessen und der folgewise thatsächlichen Entlassung Jaup's als Präsident desselben ging voraus, daß dieser Hof sich beinahe praktisch für den Grundsatz entschieden hätte: es sei der Richter berufen, zu untersuchen, ob das Gesetz, das er anwenden solle, verfassungsmäßig erlassen sei. Jaup war ein Mitglied der überstimmten Minorität hierbei gewesen.

1832 wollte ein deutscher Fürst Jaup an die Spitze der Staatsverwaltung seines Landes stellen, aber Jaup lehnte es ab, weil er glaubte, zu Hause noch nützen zu können. Indessen blieb letzteres, durch die Verhältnisse, theils auf sein Amt als Gemeinderathsmitglied, theils auf andere mehr zufällige Arbeiten beschränkt, welche ihm sein Eifer für gemeinnützige und patriotische Anstalten und Unternehmungen zuführte. Literarisch war Jaup zu verschiedenen Zeiten seines Lebens thätig gewesen. So (1808 bis 1811) durch Mitherausgabe einer Zeitschrift "Germanien" und (1813) "Germanien und Europa;" (1826 und 1827) "Der Staatsbote;" u. s. w. Auch hat er, nachdem er längere Zeit wenig geschrieben, aus Abneigung, die Früchte seiner Muße der Censur unterwerfen zu müssen, in den letzten Jahren sich namentlich am "Staatslexikon" von dem verewigten Kottek und von Welcker durch werthvolle Artikel betheiligt.

Joseph Glaubrecht, geboren am 21. Mai 1800 in Mainz, von biederen und rechtlichen Bürgerseuten, erhielt hier seine Schulbildung, bis er die Universität zu Gießen bezog, wo er sich dem Studium der Rechte widmete. Ohne gerade von Allem sich zurückziehen, hatte er doch weder an einer Landsmannschaft noch an der Burschenschaft irgend einen Theil genommen. Nach einigen Vorbereitungsstellen ward Glaubrecht 1823 Advokat-Anwalt in seiner Vaterstadt. Eine sehr wichtige Affensache, in der er mit Erfolg auftrat, erwarb ihm sehr schnell als Advokat einen Namen, und in Folge dieses eine ansehnliche und einträgliche Praxis. Er besitzt das Vertrauen seiner Mitbürger und die Achtung seiner Amtsgenossen, deren Stimmen er bei den Wahlen zur Anwaltskammer seit einer Reihe von Jahren erbält. Erst seitdem er Anwalt geworden, nahm Glaubrecht einen größern Antheil an den Angelegenheiten seines Vaterlandes, und besonders mächtig wirkten auf sein lebhaftes Gemüth die französische Revolution im Jahre 1830. Als 1831 die Frage entstand, ob die Gerichte verpflichtet seien, die Verfassungsmäßigkeit erlassener Verordnungen der Staatsregierung zu prüfen, und, wenn sie dieselbe als nicht verfassungsmäßig erlassen annehmen, ihnen die Anwendung zu versagen, sprach sich Glaubrecht in der nächsten Versammlung, bei welcher er als Officialanwalt zu thun hatte, entschieden für diese

Verpflichtung der Gerichte aus; doch wurde sein darauf gegründeter Antrag von der Mehrheit des Gerichts abgelehnt. Glaubrecht machte dann die Frage bei dem Kassations- und Revisionsgerichtshofe in Darmstadt anhängig, und verfocht dort mit männlicher Breitsamkeit wiederholt eifrig seine Ansicht. Da die Mehrheit des Gerichts, welche seinen Antrag verwarf, nur gering war, so erfolgte, wie man damals allgemein annahm, die in der Biographie Jaup's bereits erwähnte Auflösung jenes Hofes durch die Staatsregierung. 1832 ward Glaubrecht als Landtagsabgeordneter gewählt, und, obgleich er noch unter die jüngeren Mitglieder gehörte, nannte man ihn doch mit Jaup, Höpfer, v. Sagen und Andern auf ehrenvolle Weise zusammen. Unter den Anträgen, welche Glaubrecht auf dem Landtage von 1832 auf 1833 stellte, erwähnen wir hauptsächlich den auf durchgreifende Reform des Wahlgesetzes, bezüglich der Landtagswahlen, namentlich auf Erweiterung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. Mit vielem Eifer sprach er für Einführung eines allgemeinen Petitionsrechtes und für den Schutz der persönlichen Freiheit gegen Uebergriffe der Staatsgewalt, für die Aufrechthaltung des Art. 72 der Verfassungsurkunde gegen einseitige Eingriffe der Regierung in die Gesetzgebung u. s. w., wie er denn überhaupt zu den entschiedensten und lebhaftesten Vertheidigern einer Ausbildung der Verfassungsurkunde und sammtlicher Einrichtungen des Staates im Sinne des Fortschrittes gehörte. Besonders warm und glänzend sprach er aber über die Anträge auf Wiederherstellung der Pressfreiheit, zu Gunsten derselben. Nach erfolgter Auflösung dieses Landtages ehrten die Wahlmänner seines Wahlbezirkes (Pfeddersheim) die Verdienste ihres Abgeordneten durch ein glänzendes Fest, und im Frühjahr 1834 wurde er zu dem neu zusammenberufenen Landtage von seinem alten Wahlbezirke einstimmig wiedergewählt. Er gehörte unter die sechs Präsidenturkandidaten, ward Mitglied des Gesetzgebungsausschusses, und als solches Berichterstatter über den erneuerten Antrag auf Wiederherstellung der Pressfreiheit. Von Anträgen, welche er stellte, erwähnen wir hier den auf Milderung der Strafgesetzgebung in Rheinhessen durch Ermäßigung der gewöhnlichen Strafen in allen Zuchtpolizei- und Kriminalfällen, in welchen mildernde Umstände vorliegen. Besonders bedeutungsvoll trat Glaubrecht am 24. Oktober 1834 auf, um diejenige Ansicht zu vertheidigen, welche der Abgeordnete v. Sagen wegen des von ihm gebrauchten Ausdrucks „Partei“ nicht zur Ordnung gerufen haben wollte; wie denn überhaupt seine Gewandtheit und Vollständigkeit in der Replik die größte Anerkennung verdient. Nach Auflösung auch dieses Landtages wurde Glaubrecht abermals einstimmig zum Landtage von 1835 von seinem Wahlbezirke wiedergewählt. Das Schicksal der kleinen, unendlich zusammengeschmolzenen Opposition auf diesem Landtage war ein fortwährendes Kampfen gegen eine unverhältnismäßig große Uebermacht. Die Hauptkämpfe der Opposition waren: die dreitägige Berathung, die Glaubrecht mit seinen Freunden gegen den Gesetzesentwurf, welcher die Oeffentlichkeit der Verhandlung in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen in drei

Richtungen wesentlich beschränken sollte, bestand, und aus denen doch, in Bezug auf eine abgelehnte Richtung, ein Sieg der Opposition hervorging; sowie das, freilich fruchtlose, Anstreben gegen die Grundsätze, welche die nunmehrige Mehrheit der Kammer für die zukünftige allgemeine Gesetzgebung über Recht und Rechtspflege aufgestellt hatte. Besonders schwierig war Glaubrecht's Stellung als Mitglied des Gesetzgebungsausschusses, da er der einzige Oppositionsmann war, welcher demselben angehörte. Auf dem im November 1838 zusammengetretenen, nach mehreren Pausen, bis zum Anfange 1841 versammelten Landtage waren, nach dem Rücktritte von Gagern's und Langen's, Glaubrecht und Brunck die beiden einzigen Redner der Opposition, die nur noch etwa aus sechs bis acht Mitgliedern bestand, und in Sachen, zu deren Behandlung gelehrte Bildung und juristische Kenntniß gehörte, stand Glaubrecht jetzt ganz allein. Auch auf diesem Landtage wurde er wieder zum Mitraliede des Gesetzgebungsausschusses gewählt. Ein von ihm gestellter Antrag, an den Großherzog eine Dankadresse wegen Begnadigung der politischen Verurtheilten zu richten, fiel bei der Kammer durch. In der Angelegenheit gegen Geheimen Staatsrath Knopp, die Annahme eines Geschenke von 18,000 Gulden betreffend, hatte nicht Glaubrecht den Angriff unternommen, vielmehr that dieß der Abgeordnete Grode; aber später bei der Berathung sprach Glaubrecht ausführlich und gebiegen im Sinne der Opposition und stimmte auch so. Bei Berathung der Finanzsachen erklärte sich Glaubrecht mit Lebhaftigkeit gegen das vom Ministerium eingehaltene System der Pensionirungen (als politische Strafe), und gegen Wiederaufnahme von 20,000 Gulden in's Ausgabebudget, nachdem zwei frühere Kammern diesen nicht vorgesehenen Posten gestrichen und dem Betriebskapital beige schlagen hatten, bei welcher Gelegenheit das 1844 auch in der zweiten badischen Kammer zur Sprache gekommene Rechtsverhältniß von Ständen und Regierung gegeneinander eifrig verhandelt ward. Desgleichen tabelte er entschieden die steten ansehnlichen Steigerungen des Ausgabebudgets. Von Glaubrecht's damals gestellten Anträgen ist der 1838 wegen der hannoverschen Angelegenheit der bekannteste geworden; und er kam 1840, in Folge der darüber beim Bundestage gepflogenen Verhandlungen, in einem neuen Antrage darauf zurück. Von vier andern Anträgen, welche Glaubrecht stellte, nämlich einem, „die Besetzung des großh. hess. Obergerichtspräsidenten und Kassationsgerichts in Darmstadt mit einer verhältnismäßigen Anzahl rheinhessischer Mitglieder betreffend;“ einem, „die Vortage einer neuen Geschäftsordnung betreffend;“ einem, „die Aufhebung resp. das Verbot aller Lotterien und öffentlichen Hazardspiele in den deutschen Bundesstaaten betreffend;“ und einem, „den Zustand der Presse betreffend,“ kam bloß der zweite (bestimmend) zum Berichte. Ein schon oft von Glaubrecht gestellter Antrag auf Pensionsanerkennung der französischen Ehrenlegionäre hatte endlich auf diesem Landtage den gewünschten Erfolg. Mit der Opposition sprach und stimmte auch Glaubrecht, als es sich um definitive Auscheidung des einen Dritttheils der Domänen zum Zweck der Staatsschuldentilgung und die bei ders-

selben in Anwendung zu bringenden Grundsätze handelte, sowie bei von der Staatsregierung bewilligte gewünschten 800,000 Gulden zur Deckung älterer und neuerer Schulden der großherzogl. Kabinetskasse. Glaubrecht war Mitglied der Kommission, welche den Entwurf des Strafgesetzbuches begutachten sollte, aber, durch ein andauerndes Augenübel, sowohl bei den Berathungen der Kommission, als späterhin der zweiten Kammer selbst, dort oft am Erscheinen verhindert. Der Landtag von 1841 beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Eisenbahngesetze, und Glaubrecht, von seinem Wahlbezirke abermals gewählt, hatte Anlaß, mehrfach hierbei mit den Regierungsansichten und Anträgen sich in Opposition zu setzen. Auch kam er 1842 auf seine ihm werthe hannoversche Angelegenheit zurück. Die Finanzsachen veranlaßten ihn ebenfalls mehrfach, das Wort zu ergreifen, und noch kurz vor dem Schlusse des Landtages trug er im Interesse der Rechte der zweiten Kammer, entgegen der ersten, auf »Berichtigung eines Irrthums in der Adresse bezüglich des Finanzgesetzes« (freilich erfolglos) an.

Als Schriftsteller ist Glaubrecht nur einmal aufgetreten, und zwar mit der Schrift: »Ueber die gesetzlichen Garantien der persönlichen Freiheit in Rheinhessen« (Darmstadt 1834).

Deutsches Geschwornengericht.

Wer auf des Rheines rechtem Ufer geboren ist, oder weiter abwärts in den mittleren Gegenden, oder im Norden unseres Vaterlandes, und sein Weg führt ihn hin an das linke Ufer des herrlichen Stromes, in die freisinnigen, gewerbtätigen Städte, die dort blühen, oder auch in den Theil des preussischen Rheinlandes, der auf dem rechten Rheinufer liegt, aber die herrlichen Einrichtungen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit den Brüdern links vom Strome theilt, der versäume ja nicht, sich anweisen zu lassen von dem erfrischenden Hauche der heiligen Oeffentlichkeit. Dort kann er sehen, was ein Recht bedeutet, das Angesichts des Volkes geübt wird, dort kann er sehen, welche Rechtssicherheit da besteht, wo die Klage der ärmsten Magd um gekürzten Lohn bis zu Forderungen, wo es sich um viele Tausende handelt, wo der Uebermuth junger Burtschen, welche die nächtliche Ruhe der Straßen stören, bis zum Verbrechen, das sich am unschätzbaren Gute des Lebens eines Mitmenschen vergreift, bei offenen Thüren ver-